

Graf Hohenthal-Püchau: Es ist keine Frage, daß die hohe Staatsregierung das Recht hat, eine Erklärung über das Princip von uns zu verlangen. Habe ich jedoch den Antrag des geehrten Herrn D. Günther recht verstanden, so liegt ausdrücklich darin, daß, wenn sein Antrag angenommen wird, der vorliegende Gesetzentwurf zurückgenommen wird. Nun sehe ich nicht ein, warum dann mehrere Herren der Kammer noch auf einer Abstimmung über das Princip bestehen; ich sehe keinen Nutzen davon, eine Erklärung über das Princip des Gesetzentwurfs zu geben, der selbst zurückgenommen wird, und ich leugne nicht, daß für Viele dann eine große Verlegenheit entstehen wird, wie sie abstimmen sollen, wenn vorher der Günther'sche Antrag angenommen wird.

Bürgermeister Behner: Darüber sind wir nicht in Zweifel, daß die Anträge des D. Günther und Sr. Königl. Hoheit noch näherer Beleuchtung bedürfen, und wenn kein anderer Grund vorhanden wäre, so ist es der Kostenpunkt. Man sieht voraus, daß wir neunzig und mehr Personen haben müssen, die zum Urthellsprechen fähig sind; diese werden mehr Aufwand herbeiführen, und die Ausführung wird auch außerdem noch Geld kosten; also der Beleuchtung bedürfen diese Anträge. Inzwischen da man meinen Antrag nicht unterstützt hat, so ist, wenn man den des Herrn Secretair Ritterstädt annimmt, wenigstens vorauszusetzen, daß mit dem Günther'schen Antrag auch der Sr. Königl. Hoheit von der Deputation mit wird beleuchtet werden. Ich glaube, daß es sehr zweckmäßig sein würde, wenn man auf den Antrag des Bürgermeister Ritterstädt eingeht. Heute sich über die Anträge zu bestimmen, wird Jedem schwer werden, namentlich denen, die doch im Grunde Deffentlichkeit und Mündlichkeit im Sinne haben und wohl einsehen, daß, wenn der Günther'sche Antrag durchgehen sollte, dann die Deffentlichkeit und Mündlichkeit, welche man sich denkt, nicht in Frage kommen kann.

D. Günther: Ich bitte um Erlaubniß, sämtliche geehrte Mitglieder aufmerksam machen zu dürfen, daß durch Abstimmung über meinen Antrag Niemand präjudicirt wird. Auch wenn die Kammer ihn in seinem ganzen Umfange annimmt, bleibt jedem Einzelnen die volle Freiheit, ob er für Deffentlichkeit und Mündlichkeit stimmen will, oder dagegen. Das ist es eben, was ich schon neulich als einen besondern Vorzug dieses Antrages herausgehoben habe, daß er einen wesentlichen Vorwurf, den man dem bisherigen Verfahren macht, beseitigt, ohne irgend dem vorzugreifen, was man über Deffentlichkeit und Mündlichkeit urtheilen will, oder geurtheilt hat. Der, welcher Deffentlichkeit und Mündlichkeit will, wird Gerichte in der Maße, wie ich sie vorgeschlagen habe, nothwendig wünschen müssen, und der, welcher gegen Mündlichkeit und Deffentlichkeit ist, wird sie noch weit mehr wünschen müssen, eben weil, wie ich schon bemerkte, durch diese Gestaltung der Gerichte der wesentlichste Mangel, den man dem bisherigen Criminalverfahren zum Vorwurf gemacht hat, beseitigt wird.

Bürgermeister Hübler: Aus dem eben Gesagten scheint mir ganz klar hervorzugehen, wie unbedenklich es sei, zuvör-

derst über die Principfrage abzustimmen. Ich erkläre ganz offen, daß ich für keinen der vorliegenden Anträge stimmen kann, insofern sie ein Coupiren der Abstimmung über die Principfrage bezwecken. Dagegen würde ich, nach Abstimmung über die Principfrage, falls diese im Sinne des Gesetzentwurfes erfolgen sollte, mich wohl entschließen, den Antrag des Herrn D. Günther noch zu unterstützen.

Bürgermeister D. G r o s s: Der Antrag des Herrn D. Günther geht dahin, daß alle wichtigern Criminalsachen von den neu zu constituirenden Criminalgerichten selbst untersucht und versprochen werden. Ich lasse die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages dahingestellt sein, und berücksichtige jetzt nur den Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt, diesen Vorschlag nochmals zur Deputation zu geben. Er steht aber in directem Widerspruch mit dem im Gesetzentwurf ausgesprochenen Princip, daß in den wichtigern Criminalsachen der erkennende Richter von dem untersuchenden verschieden sein soll. Die Deputation hat diese Bestimmung des Gesetzentwurfes anerkannt, und würde in Widerspruch mit sich gerathen, wenn sie einen Antrag beifällig begutachten sollte, welcher der in ihrem Bericht ausgesprochenen Ansicht direct entgegensteht.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Ministerium nicht hindern wird, wenn die geehrte Kammer einen oder den andern Antrag nochmals an die Deputation zurückweist, um darüber Bericht zu erstatten; es kann die Regierung nicht hindern, wenn die geehrte Kammer sich weiter informiren will. Allein darauf mache ich aufmerksam, daß, sollte der Günther'sche Antrag sofort angenommen werden, dann wenigstens der Entwurf bei Seite gelegt wird, während die Regierung doch eine Antwort über den Entwurf erwarten kann. Die Frage über den Entwurf dürfte dahin zu stellen sein: ob man dem dem Entwurfe zu Grunde liegenden Princip, also mit Ausschluß der Deffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageproceß, beitrete? In wiefern die Unmittelbarkeit noch erreicht werden kann, hängt von der Organisation der Gerichte ab.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn allerdings das hohe Ministerium noch auf der Abstimmung über diese Frage beharrt, so kann ich, was die in Vorschlag gebrachte Fassung anbelangt, nur erklären, daß sie meiner Ansicht entspricht, und damit nur einverstanden sein. Ich glaubte, dem Herrn Staatsminister in Bezug auf deren Vorschlag nicht vorgreifen zu müssen, weil ich hoffte, daß die Frage mehr Anklang bei der Kammer finden werde, wenn sie von der dabei zunächst theilhaftigen Staatsregierung selbst ausgegangen, als wenn dies von dem Referenten geschehen wäre. Und nun nur noch eine einzige Bemerkung, die ich dem entgegenstellen möchte, was Herr Bürgermeister Behner zur Unterstützung des Ritterstädt'schen Amendements gesagt hat. Bürgermeister Behner ist der Ansicht, es könne ja nebenher, wenn auch sein Antrag nicht unterstützt ward, immer noch der von Sr. Königl. Hoheit ausgegangene von der Deputation berücksichtigt werden. Ich glaube aber, es ist dies unzulässig, und zwar aus dem Grunde, weil Niemand Sr.